



国際極真會協會

International Kyokushinkai Union (IKU)

Statuten des IKU KARATE HONBU SWISS

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IKU KARATE SWISS“, nachfolgend IKU, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Malters.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Kyokushinkai Karate im Sinne Mas Oyama. Eine Ausnahme bilden Kinder und Jugendliche im J+S Alter, welche ohne Kontakt bzw. höchstens Leichtkontakt kämpfen. Im Gegensatz zu den Erwachsenen ist bei dieser Altersgruppe nicht der Niederschlag das Ziel. Dazu werden gegen Gebühren Kurse für interessierte Personen angeboten und durchgeführt.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, welche den Verein bei seinem Zweck unterstützen möchten. Das Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung zu befinden hat. An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

4. Finanzierung

Die Einnahmen des IKU setzen sich zusammen aus:

- A) Mitgliederbeiträgen
- B) Prüfungsgeldern
- C) Kursgebühren
- D) Allfällige weitere Einnahmen, wie Trainingslager, Sponsorengelder etc.

Das Finanzwesen und die Rechnungsführung ist Sache des Kassiers. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Abschluss erfolgt einmal jährlich per 31. Dezember.



国際極真會協會

International Kyokushinkai Union (IKU)

10. Haftung

Für die Verpflichtungen des IKU haftet lediglich das Vereinsvermögen, jedwelche persönliche Haftung von Mitgliedern oder Organen ist ausgeschlossen.

11. Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- D) Die Revisorin oder den Revisor

12. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung kann als ausserordentliche oder ordentliche Versammlung zusammentreten. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Beschlussfassung über Genehmigung von allen Protokollen der Mitgliederversammlungen
- Genehmigung der Jahresberichte sämtlicher Organe sowie des Kassen- und Revisionsberichtes
- Entlastung der Vereinsorgane
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorin oder des Rechnungsrevisors
- Statutenänderungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung oder Umwandlung des Vereins

Mindestens einmal jährlich beruft der Vereinspräsident oder, bei dessen Abwesenheit, der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangt. In diesen Fällen ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

Der Präsident führt die Mitgliederversammlung. Auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss die Mitgliederversammlung einen Tagespräsidenten wählen



国際極真會協會

International Kyokushinkai Union (IKU)

oder für einzelne Geschäfte einen anderen Versammlungsführer bestimmen. Die Willensbildung innerhalb der Generalversammlung erfolgt in Form von Beschlüssen. Diese werden in der Regel mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfasst.

Einer qualifizierten $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen Beschlussfassungen über

- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung oder Umwandlung des Vereins

Bei Stimmengleichheit muss der Präsident den Stichentscheid geben. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Beschränkung beschlussfähig.

13. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen und ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle, nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, der Präsident als solches, die übrigen Mitglieder ohne bestimmte Funktion.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt demgemäss Kassier, Sekretär, sowie nach Bedarf und Möglichkeit weitere Funktionen. Die Übernahme von mehreren Vorstandsfunktionen durch dasselbe Mitglied ist zulässig, wie auch Wiederwahlen.

Der Vorstand kann Reglemente erstellen, Delegierte, Bevollmächtigte oder Vertreter ernennen, Kommissionen einsetzen, nicht jedoch können sich einzelne Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

Alle Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Kassier ist für Vereinsgeschäfte bis CHF 500.00 einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, durch Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.



國際極真會協會

International Kyokushinkai Union (IKU)

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst, die entsprechende Wahl muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

14. Rechnungsrevisor

Der Revisor oder die Revisorin überprüft die Buchführung des Vorstands und erstellt zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen oder mehrere vom Vorstand unabhängige Revisoren. Sie werden für ein Jahr gewählt und stehen. Wiederwahlen sind möglich. Die Revisoren stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

15. Auflösung, Umwandlung und Liquidation

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder ähnliche, den Verein in seiner Persönlichkeit verändernde Beschlüsse fassen. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist neben der qualifizierten Stimmenmehrheit ausserdem nötig, dass zugleich über die Verteilung des Vereinsvermögens entschieden wird. Im Falle der Auflösung, hat die Generalversammlung einen Vermögensverwalter zu bestimmen, der für die Verteilung des Vermögens gemäss Beschluss der Generalversammlung zu sorgen hat. Liegt kein solcher Beschluss vor, soll das Vermögen zur Unterstützung wohltätiger Zwecke (insbesondere im karitativen Bereich) verwendet werden.

16. Konkurrenz von Normen

Werden durch diese Vereinsstatuten zwingende gesetzliche Normen verletzt, sind deshalb die übrigen Bestimmungen nicht ungültig.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle bisherigen. Sie gehen allen hiermit in Widerspruch stehenden gültigen Reglementen vor.

Kriens, 01. Mai 2019

Der Vorstand:

Martina Hübscher

Marcel Hübscher